



Gemeinde Perschling

Hauptstraße 21
3142 Perschling

Telefon: 02784 7103 / Fax: 02784 7103 6
E-mail: gemeinde@perschling.gv.at
UiD-Nr.: ATU59076528

Der Gemeinderat der Gemeinde Perschling hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 gemäß §35 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

§1

Der Gemeinderat der Gemeinde Perschling beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabengesetzes 1979, LGBI. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

für Nutzhunde jährlich Euro 6,54 pro Hund

für Hunde mit erhöhten Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich Euro 150,00 pro Hund

Für alle übrigen Hunde jährlich Euro 40,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Alle diesbezüglichen erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Perschling, am 06.11.2025



Angeschlagen am: 7.11.2025

Abgenommen am: 24.11.2025